



GLARNER SENIOREN

www.glarnersenioren.ch

Statuten des Vereins „Glarner Senioren“ (VGS)

Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen

Gegründet am 10. September 1988

Fassung vom 23. Februar 2022

Artikel 1: Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein „Glarner Senioren“, nachstehend kurz VGS genannt, ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der VGS ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS). Er umfasst das Gebiet des Kantons Glarus und der näheren Umgebung.

Artikel 2: Zweck und Ziele

In Übereinstimmung mit den Zielen des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS) werden angestrebt:

- Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Senioren durch Information und Beratung, sowie Mitsprache bei der Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die ältere Menschen betreffen
- Wahrung der politischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitsprache im sozialpolitischen Bereich auf Kantons- und Gemeindeebene
- Förderung der Solidarität in- und ausserhalb des Verbandes, sowie zwischen den Generationen mittels Veranstaltungen verschiedener Art

Die Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen Zielsetzungen wird angestrebt.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Der VGS umfasst:

- Einzelmitglieder und Paare, die im gleichen Haushalt leben. Alle Einwohner des Kantons und der näheren Umgebung, hauptsächlich über Sechzigjährige, können Mitglieder des Vereins werden
- Die Kollektivmitgliedschaft ist für Senioren und Pensionierten-Vereinigungen mit Sitz im Kanton Glarus möglich. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den Statuten des VGS
- Als Gönner können Einzelpersonen, Organisationen, Gruppen und Firmen in den VGS aufgenommen werden
- Zu Ehrenmitgliedern können an der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den VGS verdient gemacht haben

Über Aufnahme oder Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Neueintritt ab 1. September wird für das jeweilig laufende Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

Mitglied wird man durch die Bezahlung eines Jahresbeitrages. Wer den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, wird im folgenden Jahr, nach einem klärenden Kontakt, nicht mehr als Mitglied aufgeführt.

Der ordentliche Austritt eines Mitglieds kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des VGS sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VGS. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende März des jeweiligen Kalenderjahres einberufen. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben.

An den Mitgliederversammlungen kann nur über die traktandierten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern zu Händen einer kommenden Mitgliederversammlung können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben oder jederzeit dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist zu deren Entgegennahme verpflichtet. Er hat Anträge, die bis Ende Oktober eines Kalenderjahres bei ihm eingegangen sind, spätestens auf die Mitgliederversammlung des Folgejahres hin zu traktandieren. Die Mitgliederversammlung kann die Verschiebung der Behandlung auf eine spätere Versammlung beschliessen.

In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung des Budgets
- Wahl des Präsidenten/Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine zweijährige Amtsdauer
- Wahl der Rechnungsrevisoren für eine zweijährige Amtsdauer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Artikel 6: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung dringender oder spezieller Geschäfte wird vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf

Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände einberufen.

Diese Traktanden sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 7: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Kollektivmitglieder haben pro hundert Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl pro Kollektivmitglied ist auf maximal fünf Stimmen beschränkt.

Soweit nicht etwas Anderes von der Versammlung beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr.

Soweit diese Statuten nicht etwas Anderes vorsehen, gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind für eine neue, weitere Amtsdauer wieder wählbar. Ersatzwahlen finden anlässlich der jeweiligen ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Fachpersonen beiziehen.

Artikel 9: Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten, Vorstandssitzungen

Der Vorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beschliesst über die interne Aufgabenverteilung.

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Vorstandssitzungen sind zudem durchzuführen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und die anderen Veranstaltungen.

Artikel 10: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führen die rechtskräftige Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand unterbreitete Jahresrechnung. Zu Handen der Mitgliederversammlung erstellen sie den Revisorenbericht mit Antragserteilung auf Genehmigung der Rechnung und Dechargeerteilung.

Artikel 12: Finanzen

Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Kollektivmitglieder und Gönner
- Spenden
- Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
- Schenkungen und Legate

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Wertschriftenerträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei prekärer Finanzlage ist über eine zeitlich befristete Erhöhung zu entscheiden.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder vorübergehend von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages zu befreien.

Die Ausgaben ergeben sich insbesondere aus:

- Leistungen an den Zentralverband (SVS)
- Beiträge an Verbände und Organisationen
- Spesen der Vorstandsmitglieder
- Kosten für Vereinsanlässe
- Unkosten für Drucksachen, Büromaterial, Porti, etc.

Für die Verbindlichkeiten des VGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 13: Besondere Beschlussfassungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Für einen allfälligen Austrittsentscheid aus dem SVS ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn an der entsprechenden Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2017. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2022 genehmigt.

Die Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.

8762 Schwanden, 23. Februar 2022

Verein Glarner Senioren

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Paul Aebli

Mathilde Wyss